



Mediationsklausel

Beispiele:

1. Alle sich aus dem oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Differenzen sind durch Mediation, nach den Mediationsregeln der Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation **SKWM** oder des Schweizerischen Dachverbandes für Mediation **SDM-FSM**, beizulegen. Nur wenn die Mediation erfolglos ist wird der Gerichtsweg eingeschlagen.
2. Die Parteien verpflichten sich hiermit, auf Verlangen einer Partei an der ersten Sitzung an einer Mediation teilzunehmen und vorher auf die Beschreitung des Rechtsweges zu verzichten.
3. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Mediationsverfahren gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu regeln. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Mediationsordnung. Der Sitz des Mediationsverfahrens ist ... (name eines Ortes), Sitzungen können auch in ... (Ort einfügen) abgehalten werden.

Ab 01. Januar 2011 ist die Mediation in der neuen eidg. Zivilprozessordnung ZPO verankert:

Art. 213

¹ Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens.

² Der Antrag ist im Schlichtungsgesuch oder an der Schlichtungsverhandlung zu stellen.

³ Teilt eine Partei der Schlichtungsbehörde das Scheitern der Mediation mit, so wird die Klagebewilligung ausgestellt.